



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 16.07. bis 18.07.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2992 –

Frage Nummer 4 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien das Landesamt für Verfassungsschutz den „Extremismus-Merker“ vergibt, wie die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen der seit 2021 als sinkend dargestellten rechtsextremen Politisch motivierten Kriminalität (PMK) und dem deutlichen Anstieg der PMK – rechts – mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ im letzten Jahr erklärt und ob im Ergebnis das Risiko einer unzulässigen Beruhigung der Öffentlichkeit gesehen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Extremistisch motivierte Straftaten bilden eine Teilmenge der „Politisch Motivierten Kriminalität“ (PMK). Die Einstufung einer Straftat als PMK im Rahmen des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) und die damit beinhaltete Zuordnung zu einem Phänomenbereich (z. B. PMK-rechts) obliegt der mit den Ermittlungen betrauten Kriminalpolizeidienststelle auf Basis des bundesweit einheitlichen „Definitionssystems PMK“. Es handelt sich immer um eine Einzelfallbetrachtung nach sorgfältiger Bewertung und Abwägung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer jeden Tat. Für die Zuordnung einer Straftat zum Phänomenbereich PMK-rechts durch die Polizei muss die Würdigung/Betrachtung der Tatumstände und/oder der Einstellung des Täters zurechenbare Anhaltspunkte für eine „rechte Orientierung“ ergeben, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Das wesentliche Merkmal einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. Straftaten, bei denen Bezüge zum völkischen Nationalismus, zu Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, sind dabei in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren. Näheres hierzu kann dem nachfolgenden Link entnommen werden.¹

Der Begriff „extremistische Kriminalität“ orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und der dazu vorhandenen Rechtsprechung. Für die Bewertung eines Delikts der Hasskriminalität aus dem

¹ https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html

Phänomenbereich der PMK-rechts als extremistisch bedarf es tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz, § 4 Abs. 1 und 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)). Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, einen der nach § 4 Abs. 2 BVerfSchG zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Insofern findet durch die zuständige Kriminalpolizeidienststelle oftmals lediglich eine Erstbewertung des Sachverhaltes statt. Die endgültige Bewertung und Entscheidungshoheit bezüglich der Vergabe des Extremismus-Merkers liegt jedoch beim Landesamt für Verfassungsschutz.

Ein Vergleich der Entwicklung von extremistischen Straftaten aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts mit den Fallzahlen (extremistisch und nicht extremistisch) aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ ist nicht statthaft, da dieser Vergleich die Fallzahlenentwicklungen mit unterschiedlichen Kriterien in nicht belastbarer Weise gegenüberstellt.

Hinsichtlich der Entwicklungen der Fallzahlen darf auf die nachfolgende Tabelle verwiesen werden.

	2021	2022	2023
PMK-rechts gesamt	2 567	2 541	3 055
davon PMK-rechts extremistisch	1 750	787	476
Hasskriminalität	1 225	1 186	1 867
davon Hasskriminalität PMK-rechts	1 078	960	1 283

Das Lagebild Hasskriminalität Bayern 2023 wird voraussichtlich am 08.08.2024 der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. Dieses wird im Anschluss auch auf der Internetseite der Bayerischen Polizei abrufbar sein. Entsprechend wird hierdurch im Hinblick auf die Fallzahlenentwicklung für die erforderliche Transparenz von Seiten der Staatsregierung gesorgt.